

Aktenzeichen: 3 AZR 265/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 18. Juni 1984

- 3 AZR 265/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 13. Mai 1981

Bremen

- 7 Ca 7433/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 23. März 1982

Bremen

- 4 Sa 185/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Sonderzuwendungen als ruhegeldfähiges "Gehalt"

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 265/82

4 Sa 185/81 Bremen

Verkündet am
18. Juni 1984
Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Weinmann und Schoden
für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bremen vom 23. März 1982
- 4 Sa 185/81 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob bei der Berechnung des
Ruhegeldes des Klägers Urlaubsgeld und Weihnachtsgratifikation zu
berücksichtigen sind.

Der Kläger, geboren am 26. Februar 1911, war vom 1. De-
zember 1936 bis zum 30. September 1975 in verschiedenen Unter-
nehmen der Familie S in B tätig. Er war Prokurist
und leitender Angestellter. Seine letzte Arbeitgeberin war eine
Gesellschaft, die nach der Pensionierung des Klägers von der Be-
klagten übernommen wurde.

Im Jahre 1960 erhielt der Kläger mündlich eine Pensions-
zusage über "40 % seines letzten Gehalts". In einem Arbeitsver-
trag vom 20. Dezember 1963 wurde die Versorgungszusage schrift-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

lich wiederholt. In dem Vertrag heißt es:

"§ 2 Bezüge

Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält Herr
N ein monatliches Bruttogehalt von
DM 2.500,--, zahlbar jeweils am Ende des Monats.

§ 5 Altersversorgung

Beim Ausscheiden des Herrn N nach Voll-
endung seines 65. Lebensjahres oder bei vorzeitiger
Arbeitsunfähigkeit wird Herrn N eine Alters-
versorgung auf folgender Grundlage gewährt:

- a) Die Firma zahlt Herrn N eine monat-
liche Pension, die sich aus einer Grundrente
von 10 % der letzten Monatsbezüge sowie einem
Steigerungsbetrag von je 1 % der letzten Mo-
natsbezüge für jedes nach dem 10. Dienstjahr
in der Firma zurückgelegte Dienstjahr zusammen-
setzt, und zwar bis zum Höchstbetrag von 30 %
der zuletzt gezahlten (oder im Durchschnitt der
in den letzten 3 Jahren gezahlten) Bezüge.

..."

Der Klammerzusatz (oder ... gezahlten) wurde später einver-
nehmlich gestrichen.

Am 3. Januar 1972 wurde der Anstellungsvertrag des Klägers
neu gefaßt. Er lautet, soweit von Interesse, wie folgt:

"§ 2 Bezüge

Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält Herr
N ein monatliches Bruttogehalt von
z. Zt. DM 3.900,--, zahlbar jeweils am Ende
des Monats.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

§ 5 Altersversorgung

Beim Ausscheiden des Herrn M nach Voll-
endung seines 65. Lebensjahres oder bei vorzeitiger
Arbeitsunfähigkeit wird Herrn M eine Al-
tersversorgung auf folgender Grundlage gewährt:

- a) Die Firma zahlt Herrn M eine monat-
liche Pension in Höhe von 40 % seines letzten
Gehaltes.

..."

Seit Juli 1969 erhielt der Kläger Urlaubsgeld sowie Weih-
nachtsgeld. Diese Zuwendungen hat die Beklagte bei der Berechnung
des Ruhegeldes nicht berücksichtigt. Sie zahlte dem Kläger ab
Oktober 1975 40 % des letzten Bruttogehaltes von 4.200,-- DM,
also monatlich 1.680,-- DM, und nach einer Anpassung ab Oktober
1978 monatlich 1.759,67 DM.

Der Kläger ist der Auffassung, das Urlaubs- und Weihnachts-
geld aus den Jahren 1976 bis 1980 sei mit 40 % bei der Ruhegeld-
berechnung zu berücksichtigen. Diese Sonderzuwendungen seien ihm
regelmäßig und planmäßig gezahlt worden. Ihre Anrechnung sei in
§ 5 der Verträge von 1963 und 1972 zugesagt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
7.123,71 DM nebst 4 % Zinsen seit
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat
vorgetragen, nach sämtlichen Ruhegeldzusagen könne nur das mo-
natliche Bruttogehalt berücksichtigt werden. Weitere Zuwendungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

müßten außer Ansatz bleiben.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Beklagte hat die Betriebsrente des Klägers richtig berechnet.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, nach § 5 des Vertrages vom 3. Januar 1972 seien Urlaubs- und Weihnachtsgeld bei der Ruhegeldberechnung nicht zu berücksichtigen. Das ergebe sich aus dem Wortlaut der Bestimmung und aus einem Vergleich der Verträge von 1963 und 1972, die sich trotz anderer Wortwahl inhaltlich nicht voneinander unterscheiden. Auch Sinn und Zweck der Regelung deuteten darauf hin, daß beabsichtigt gewesen sei, die Höhe des Ruhegeldes allein von der eigentlichen Arbeitsvergütung und nicht zusätzlich von Sonderzuwendungen unterschiedlicher Höhe abhängig zu machen. Diese Auslegung des Berufungsgerichts ist im Ergebnis nicht zu beanstanden; Verstöße gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln der §§ 153, 157, 242 BGB hat die Revision nicht aufgezeigt.

2.a) Ob bereits die Verwendung des Begriffs "Gehalt" sicher ergibt, daß nur das eigentliche Arbeitsentgelt und nicht auch zusätzliche Zuwendungen beim Ruhegeld berücksichtigt werden sollen, erscheint allerdings zweifelhaft. Der Begriff deutet zwar auf die



regelmäßig gezahlte monatliche Bruttovergütung hin, doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Vertragsparteien den Begriff anders verstanden haben können. Maßgebend ist in jedem Fall der wirkliche Wille der Parteien. Die Wahl einer objektiv fehlerhaften Bezeichnung ändert daran nichts, sofern nur die Parteien sich darüber einig waren, was sie wollten. Immerhin spricht die Wortwahl gegen die Auslegung des Klägers. Gehalt und Sonderzuwendungen werden in der Regel nicht gleichgesetzt.

b) Zu Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß der Zusammenhang der Verträge vom 20. Dezember 1963 und 3. Januar 1972 für die Auslegung bedeutsam ist. Unstreitig war mit dem späteren Vertrag keine sachliche Änderung der Versorgungszusage beabsichtigt. Daher kann auch die Formulierung des Vertrags vom 20. Dezember 1963 Aufschlüsse über den Parteiwillen geben. In diesem Vertrag ist aber von "Monatsbezügen" die Rede, und damit können das Urlaubsgeld und die Weihnachtsgratifikation nicht gemeint gewesen sein. Diese wurden nämlich gerade nicht monatlich, sondern jeweils gesondert ein- oder zweimal im Laufe des Jahres zu unterschiedlichen Terminen gezahlt.

Auch insoweit wendet die Revision nichts Entscheidendes gegen die Auslegung des Berufungsgerichts ein. Die Gründe, die sie für die Streichung des Klammerzusatzes in dem Vertrag vom 20. Dezember 1963 vorträgt, mögen zutreffen, aus ihnen ergibt sich aber kein Argument zu Gunsten des Klägers: Auch wenn sich der Kläger für die Streichung entschieden haben sollte, weil er das letzte Gehalt für voraussichtlich höher hielt als den Mo-



-7-

natsdurchschnitt seiner Gehälter in den letzten drei Jahren, spricht das nicht für seine Auffassung, zum letzten Gehalt seien die Sonderzuwendungen des letzten Jahres hinzuzurechnen. Diese konnten bei dreijähriger Berechnungsweise ebensogut berücksichtigt werden oder außer Betracht bleiben wie bei einer Berechnung allein auf der Grundlage des letzten Monatsgehalts.

c) Schließlich ergibt sich auch aus Sinn und Zweck der Ruhegeldvereinbarung kein Anhalt für einen Auslegungsfehler des Berufungsgerichts. Den Abmachungen der Parteien läßt sich insbesondere nicht das Ziel entnehmen, den Kläger hinsichtlich der Sonderzuwendungen wie einen aktiven Arbeitnehmer behandeln zu wollen und auch im Ruhestand am Urlaubs- und Weihnachtsgeld teilhaben zu lassen. Für eine solche Absicht hat der Kläger keine ausreichenden Gesichtspunkte vorgetragen. Sein Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 10. Januar 1975 - 3 AZR 70/74 - AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Beamtenversorgung) und des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 8. Oktober 1979 - II ZR 177/78 - AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Beamtenversorgung) geht fehl. Im Unterschied zu den Zusagen, die Gegenstand jener Entscheidungen waren, ist dem Kläger keine Versorgung versprochen worden, die an das Beamtengehalt anknüpft. Im vorliegenden Rechtsstreit läßt sich daher auch nicht annehmen, die gewährten jährlichen Sonderzuwendungen seien als Bestandteil der laufenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-8-

Vergütung anzusetzen gewesen und deswegen bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling

Weinmann Schoden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)